

# Antrag auf die Einleitung von Bohrwasser in die Kanalisation des Abwasserverbandes Obere Gersprenz



Am Klärwerk 1, 64395 Brensbach

Für das nachstehend beschriebene Grundstück wird die zeitlich begrenzte Einleitung von Bohrwasser aus Erdwärmertiefenbohrung beantragt.

## **1. Grundstückseigentümer**

Name, Vorname	Telefon	Mobil
Straße, Hausnummer	E-Mail	
PLZ, Ort	Flur / Flurstück	

## **2. Baugrundstück**

Gemeinde / Stadt	Ortsteil	
Straße, Hausnummer	Flur	Flurstück

## **3. Art der Bohrung**

	Anzahl der Erdwärmebohrung/en (Stück)
	Bohrtiefe (m)
	Anfallendes Bohrwasser (m <sup>3</sup> )
	Anzahl Absetz-/Beruhigungbecken (Container)
	Beginn der Bohrung
	Ende der Bohrung

Mir ist bekannt, dass beim Einsatz von biologischen und chemischen Bindemitteln (z.B. Carboxymethylcellulose - CMC) das Bohrgut so vorzubereiten ist, dass eine Sedimentation des Schlammes vor Einleitung in den Kanal erfolgt ist. Das zu entsorgende Bohrwasser darf nicht mehr als 1 ml/L absetzbare Stoffe nach 2-stündiger Sedimentationszeit enthalten.

## **5. Unterschrift**

Ort und Datum	Stempel / Unterschrift Antragsteller

- a) Die Einleitung des anfallenden Bohrwassers in den Kanal des Abwasserverbandes Obere Gersprenz ist nur nach vorheriger Genehmigung (ggf. im Rahmen einer Vor-Ort-Bauabnahme) zulässig.
- b) Im Abwasser ist eine maximale Konzentration von 0,3 ml/l absetzbaren Stoffen zulässig.
- c) Hierfür ist in der Regel eine Vorbehandlungsanlage mit ausreichendem Stauraum und einer Verweilzeit von mindestens 30 Minuten vorzuhalten und zu betreiben, die z.B. aus Absetzbecken, Absetzcontainer und Filtervlies besteht. Da aufgrund der Geologie im Verbandsgebiet nicht auszuschließen ist, dass eine Vorbehandlung über Absetzcontainer zur Einhaltung des Grenzwertes an absetzbaren Stoffen ausreichend ist, weisen wir ausdrücklich darauf hin, für diesen Fall eine weitergehende Vorbehandlung zur Rückhaltung der absetzbaren Stoffe vorzuhalten.
- d) Nach Abschluss der Arbeiten muss ein Nachweis über den Verbleib der absetzbaren Stoffe an den Abwasserverband übergeben werden.
- e) Die Einleitung des Abwassers ist gebührenpflichtig (siehe Punkt h).
- f) Der Abwasserverband Obere Gersprenz behält sich eine Überprüfung der Einhaltung der Einleitbedingungen vor. Die hierfür anfallenden Kosten sind dem AVOG zu erstatten.
- g) Ein Antrag auf „Einleitung in die Kanalisation des Abwasserverbandes Obere Gersprenz“ entbindet nicht von der Pflicht zur Anzeige der Bohrung bei den zuständigen Bereichen der Wasserbehörde oder bei anderen betroffenen Behörden.
- h) Der Abwasserverband wird für den einmaligen Aufwand der Genehmigung eine Bearbeitungsgebühr von pauschal 100,00 Euro für den ersten und je 50,00 Euro für weitere Einleittage erheben.
- i) Das eingeleitete Wasser ist mit Hilfe geeichter Messeinrichtung zu ermitteln. Sollte das nicht möglich oder der Aufwand unverhältnismäßig sein, wird die Abwassermenge vom Abwasserverband geschätzt (siehe Punkt h). Sollten mehrere Bohrungen gleichzeitig durchgeführt werden, so ist die Abwassermenge zu erfassen oder wird vom Abwasserverband abgeschätzt.
- j) Die Bearbeitungsgebühr schließt die gebührenpflichtige Einleitung von Abwasser in die Kanalisation ein. Eine separate Abwassergebühr für eine Bohrung und Einleitung wird nicht erhoben.

k) Sofern aus der Einleitung zusätzliche Kosten entstehen oder Schäden an der Anlage aus der Einleitung resultieren, so ist der hier entstehende Aufwand dem Abwasserverband zu erstatten. Dem Verband obliegt es, hierzu Fachfirmen nach seinen betrieblichen Erfordernissen auszuwählen und nicht auf eine „Eigenregulierung“ durch den Verursacher zu warten.

Besonderheiten bei Einleitung bitte HIER eintragen:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Unterschrift

---

Genehmigt (Unterschrift)

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum